

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

9. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 9.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte, erdfarbene (beige, braune) Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen wird nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.
- 9.2 Gebäude mit Längen von mehr als 30 m sind mind. alle 20 m durch Versatz oder Farbgebung vertikal zu gliedern.

10. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 10.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Einseitig geneigte Pultdächer sind unzulässig.
- 10.2 Die Dachneigung wird auf 15 - 35° begrenzt.

11. DACHGESTALTUNG

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 11.1 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.

12. WERBEANLAGEN

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

- 12.1 Werbeanlagen sind nur an den straßenseitigen Gebäudeaußenwänden zulässig.

13. EINFRIEDIGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN, STÜTZMAUERN

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 13.1 Einfriedigungen einschließlich Stützmauern dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 2,00 m über Straßenhöhe nicht überschreiten und werden nur in offener Form zugelassen. Bei der geschlossener Bepflanzung am Ostrand des Gebietes sind Einfriedigungen nur auf der Seite des Baugebietes zulässig. Gegenüber Feldwegen ist mit Einfriedigungen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.
- 13.2 Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die max. Böschungshöhe darf dabei die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topographischer Verhältnisse oder Angleichungserfordernisse gestattet. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers. (Begriff "natürliches Gelände" siehe Ziff. 2.1.2)
- 13.3 Die nicht befestigten Flächen sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 13.4 Stützmauern werden nur bis zu einer Höhe von 1,00m zugelassen.

14. NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN

§ 74 Abs. 5 LBO

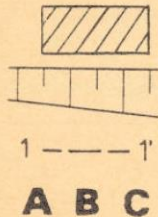
14.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

15. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 6 BAUNVO

- 15.1 **Bodenfunde**
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.
- 15.2 **Altlasten**
Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 7 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg und den §§ 1, 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verfahren. Dabei ist die betroffene Gemeinde und das zuständige Landratsamt Fachdienst Umweltschutz umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.
Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



Aus Baugesuchen übernommene Gebäude

Vorhandene Böschungen

Geländeschnitte

Straßenbezeichnung